

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Philipp da Cunha
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.32.6/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2018-10-12

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Einladung vom 27. September 2018, hier eingegangen am 5. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die – allerdings sehr kurzfristige – Einladung zur Anhörung am 17.10.2018. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr zu den hier vorliegenden Verfassungsänderungen und den Folgeregelungen Stellung zu nehmen. Ich orientiere mich an den Fragekatalog, der in meinem Fall nur drei Fragen enthielt:

Zu 1. und 2.

Nach dem Änderungsantrag zur Verfassung sollen die Gemeinden sich für die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sowie von Seniorinnen und Senioren einsetzen.

Zurzeit gewähren sie nach dem Art 17 a LV alten Menschen und Menschen mit Behinderungen besonderen Schutz. Dabei sollen soziale Hilfe und Fürsorge, sowie staatliche und kommunale Maßnahmen dem Ziel dienen, das Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich zu gestalten. Die bisherige Verfassungsbestimmung ist konkreter, sie gewährt Schutz und zeigt das Ziel auf, dass von den Gemeinden für die alten Menschen und Menschen mit Behinderung erreicht werden soll. Das Einsetzen als Verpflichtung für unsere Gemeinden im hier vorgeschlagenen Artikel 17a ist für uns ein Weniger an Schutz für die betroffenen Menschen. Die Adjektive gleichbe-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

rechtigt und eigenverantwortlich in der jetzigen Landesverfassung enthalten schon weitgehend die Ziele Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in der neuen Fassung. Da die jetzige Verfassungsbestimmung nach unserer Auffassung nicht gegen die Behindertenrechtskonvention verstößt, halten wir es für ausreichend, wenn die jetzige Verfassungsbestimmung im Lichte der Behindertenrechtskonvention ausgelegt wird.

Zu 3.

Diese Frage gibt mir die Gelegenheit auch zum geplanten Artikel 60a, der qualifizierten Volksbefragung Stellung zu nehmen, was in Ihrer Einladung für die kommunalen Landesverbände gar nicht vorgesehen ist. Dabei würde es doch Aufgabe unserer Gemeindevahlbehörden und der Tausenden ehrenamtlichen Wahlvorständen, das Volksabstimmungsgesetz tatsächlich durchzuführen. Hier hätten wir uns die Einbeziehung des Städte- und Gemeindetages, des Verbandes, der für diese Praktiker nach der Kommunalverfassung anhörungsberechtigt ist, frühzeitig gewünscht. Leider haben die Fraktionen von CDU und SPD vorher keine Abstimmung mit den kommunalen Praktikern vorgenommen. Aber bevor sie nun über den Artikel 60a abstimmen, sollten Sie das Votum der Praktiker in Ihre Überlegungen miteinbeziehen:

Ein Abstimmungsverfahren, das nach den Regeln der Volksabstimmung und der Kommunalwahlen arbeitet, bindet Verwaltungskraft in unseren Gemeinden und Landkreisen, vor allem im Ehrenamt. Dieses wäre dann angemessen, wenn es sich um wichtige Entscheidungen handelt, für die dann das Abstimmungsvolk auch das letzte Wort hat. Das ist aber nicht geplant. Der Landtag als Gesetzgeber muss sich an das Ergebnis der Abstimmung nicht gebunden fühlen. Damit stellt die qualifizierte Volksbefragung bei wichtigen Fragen nichts anderes als eine kommunal durchgeführte Meinungsumfrage dar. Wir halten es nicht für die Aufgaben unserer kommunalen Wahlbehörden die Landtagsabgeordneten mit dem Meinungsbild des Wahlvolkes zu versorgen.

Es wird insbesondere zur Enttäuschung führen, wenn man das Wahlvolk um seine Meinung bittet, dann eventuell aber doch ganz anders entscheidet. Hier lohnt sich ein Blick in unsere Kommunalverfassung. Da findet der Bürgerentscheid zu wichtigen Fragen nur statt, wenn tatsächlich die Entscheidung bei den Bürgern liegt. Der Bürgerentscheid ersetzt somit eine Abstimmung der direkt gewählten Gemeindevertretung. Für diese Rechtswirkung ist der Aufwand eines Bürgerentscheides angemessen.

Der Städte- und Gemeindegtag schlägt stattdessen eine qualifizierte Volksbefragung in der Form einer sichereren Online-Befragung vor. Auf diese Weise würde die digitale Agenda der Landesregierung tatsächlich zu einem handhabbaren Mehr an Demokratie führen. Damit würde der Gesetzgeber vor allem auch die Altersgruppen ansprechen, die für die normalen Wahlen immer schwieriger ansprechbar sind. Sie würden also ein Meinungsbild auch von Bürgern bekommen, die bis jetzt nur selten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Zumal die Online-Umfrage eine bessere und breitere Information rund um die Abstimmungsfrage zuließe und auch die Zeit-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

spanne verlängert werden könnte, in der die Abstimmung erfolgt. Das Ergebnis der Umfrage könnte dann ausgewertet und in ein vom Landtag beschlossenes Gesetz münden. Das wäre bei der qualifizierten Volksbefragung, wie sie im Verfassungsentwurf vorgesehen ist, gerade nicht der Fall. Sie würden damit auch den Aufwand der Wahlbehörden und vor allem des Ehrenamtes - damit auch Landesmittel - einsparen.

Meine Damen und Herren, wir werden im nächsten Jahr wieder erleben, wie schwierig es für die Wahlbehörden sein wird, die Wahlvorstände mit ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitgliedern zu besetzen. Die Kommunalpolitiker, die oft vor Ort in den Wahlvorständen sitzen, dürfen nicht mitarbeiten, da sie in der Regel selbst kandidieren. Um aber insbesondere die Stimmzettel der Gemeindevertretungen und der Kreistage mit jeweils drei abgegebenen Stimmen auszuwerten, brauchen wir erfahrene, geschulte und motivierte Wahlhelfer. Diese müssen am 26. Mai nächsten Jahres nach der Europawahl noch den Kreistag, die Gemeindevertretung und die ehrenamtlichen, teilweise auch die hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen auszählen. Das ist ein Geschäft, das sich bis in die späten Nachtstunden zieht. Wollen Sie diesen Personen, die das Rückgrat unserer Demokratie bilden, wirklich noch eine weitere Auszählung in dieser Nacht zumuten? Und das zu einer Frage, die der Landtag selbst unproblematisch abstimmen könnte?

Wenn es nach dem Städte- und Gemeindetag geht, könnten Sie das Wahlalter auch für die Landtagswahlen auf 16 herabsetzen. Die Bürger, die mündig genug sind ihre Gemeindevertretung, ihren Kreistag und ihren Bürgermeister zu wählen, sind auch mündig ihre Landtagsabgeordneten zu wählen. Was ist das für ein Politikbild, wenn Sie eine leicht zu entscheidende Frage, in der sich die Koalition nicht einigen kann, dann gleich allen Wahlbürgern vorlegen. Wenn Sie eine wirkliche Partizipation der jüngeren Menschen wollen, sollte man auch bei den Wahlen an Online-Formen arbeiten. Dann hätten Sie tatsächlich auch eine Erhöhung der Wahlbeteiligung. Wenn Sie einfach nur die 16- und 17-jährigen an den Landtagswahlen teilnehmen lassen, könnte überdies die Wahlbeteiligung leicht sinken, da aus dieser Altersgruppe aus den Erfahrungen der letzten Jahre eher weniger teilnehmen als bei den älteren Jahrgängen. Insoweit bleibt die Entscheidung über das Wahlalter eine Symbolentscheidung, die für Mehrheiten im Land kaum entscheidend sein dürfte, aber ein Signal für die Berücksichtigung des Willens junger Menschen sein könnte. Partizipation bedeutet aber nicht nur die mögliche Beteiligung von 16- und 17-jährigen, sondern auch die Beteiligung der politischen Ebene, die für die Umsetzung der Gesetze zuständig ist. Wenn Sie noch nicht einmal die Städte, Gemeinden und Landkreise bei Angelegenheiten, die sie durchführen müssen, beteiligen, dann ist es um die Teilhabe in diesem Lande wohl nicht gut bestellt – das trifft für Behinderte genauso für Nichtbehinderte, für alte wie für junge Leute und auch für alle, die nicht im Landtag sind.

Auch die vielen Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes müssen mit der kommunalen Ebene – z. B. im Rahmen eines Planspieles ohne Zeitdruck durchgesprochen werden. Verfassungsänderungen mit diesem Zeitdruck – und damit meine ich auch meine 7 Minuten – sind schon vom Verfahren her problematisch. Und da Demokratie sich im Verfahren ausdrückt, sind ungenügende Verfahren auch nicht de-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

mokratisch genug. Halten Sie inne und lassen Sie uns über diese Entwürfe mit den Praktikern in den Kommunen und nicht nur mit den Staatsrechtslehrern in den Universitäten ergebnisoffen sprechen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin